Landesseniorenrat Thüringen

Für Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte in den Kommunen

Erfurt, 03.08.2026

Stellungnahme zu Toiletten im Öffentlichen Raum

Das Vorhandensein und die Nutzung von Toiletten im Öffentlichen Raum ist ein essentielles und kaum thematisiertes Problem und eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Während es eine UN-Behindertenrechtskonvention und eine Charta für die Rechte pflegebedürftiger Menschen gibt, in der u. a. auch baurechtliche Normen für Barrierefreiheit fixiert sind usw., gibt es in öffentlichen Dokumenten kaum Hinweise auf die Befriedigung eines Grundbedürfnisses nach adäquaten Toilettengängen.

Der Hinweis auf ein Menschenrecht ist hier nicht von der Hand zu weisen, weil es sich erstens um ein nichthinterfragbares Grundbedürfnis aller Menschen handelt, d. h., keineswegs geht es nur um Ältere, zweitens weil dieses Grundbedürfnis in elementarster Weise die Würde des Menschen betrifft. Menschen empfinden es als würdelos, wenn sie Toilettengängen nicht angemessen nachgehen können. Drittens ist das Nichtvorhandensein von Toiletten ein Teilhabeproblem. Menschen und hier insbesondere ältere Menschen meiden Räume, wenn sie keine adäquaten Möglichketen für Toilettengänge haben.

D. h., obwohl die Möglichkeit von Toilettengängen in Deutschland nicht ausdrücklich als eigenes Grund- oder Menschenrecht formuliert ist, ergibt sich die verbindliche Vorhaltung von Toiletten aus verschiedenen Rechtsnormen, insbesondere

- aus Art. 1 GG: die Unantastbarkeit der Menschenwürde: Niemand darf gezwungen werden, seine „Notdurft“ dauerhaft unter unwürdigen Bedingungen zu verrichten oder sich dabei entwürdigender Behandlung auszusetzen.

Schillerstraße 36, 99096 Erfurt
Telefon 0361 601 38 21
Mobil 0152 553 53 013

Vorsitzende Landesseniorenrat: Alexandra Graul
Vorsitzender Trägerverein: Peter Heide
Geschäftsführer: Dr. Jan Steinhaußen

www.landesseniorenrat-thueringen.de
info@landesseniorenrat-thueringen.de

- aus Art. 2 Abs. 2 GG, der das Recht auf körperliche Unversehrtheit formuliert: Das Zurückhalten von Urin oder Stuhl über längere Zeit kann gesundheitsschädlich sein und damit grundrechtlich relevant werden.

- aus Art. 2 Abs. 1 GG und dem Hinweis auf die Allgemeine Handlungsfreiheit: Sie schützt grundsätzlich auch elementare menschliche Bedürfnisse.

- aus dem Diskriminierungsverbot entsprechend Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und der UN-Behindertenrechtskonvention. Es legt u. a. fest, dass Menschen auf Grund von bestimmten Bedürfnissen und Behinderungen nicht benachteiligt werden dürfen.

- aus den Gleichbehandlungsgesetze, die diesen Fall des Grundbedürfnisses natürlich nicht ausdrücklich beschreiben. Aber man kann nicht von der Hand weisen, dass es bei Toilettengängen eine Geschlechtsspezifik gibt. Sie betrifft u. a. den Fakt, dass Toilettengänge für Frauen schwieriger und schamoffensichtlicher sind als für Männer, dass es viel mehr ältere und demnach auch mehr von Inkontinenz betroffene Frauen gibt als Männer und schließlich, dass Frauen deutlich häufiger von Harnwegsinfekten betroffen sind als Männer.

Das sind keine trivialen oder randständigen und keineswegs abwegige Erörterungen und Perspektiven.

Hinzukommt, was ebenfalls kaum goutiert wird: In Deutschland sind nach aktuellen Angaben der Deutschen Kontinenz Gesellschaft etwa 10 Millionen Menschen von Inkontinenz betroffen – also ungefähr jeder neunte Mensch.

Dabei wird geschätzt, dass ca. 10 Millionen Menschen unter Harninkontinenz und ca. 5 Millionen unter Stuhlinkontinenz leiden, wobei die Zahlen nicht einfach addierbar sind, weil manche Menschen von beiden Formen betroffen sind. D. h., es geht immer um die Teilhabe einer großen Gruppe von Menschen, die in irgendeiner Form an Inkontinenz leiden.

Der Verweis auf Inkontinenzmaterialien ist hier nicht zielführend. Er verletzt die Würde des Menschen, insbesondere wenn Menschen gar nicht erkrankt sind. Inkontinenzmaterialien sind kostenintensiv und mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Sie sind zudem immer mit Hygiene- und anderweitigen Krankheitsproblemen assoziiert.

Auch der Hinweis darauf, dass Menschen ihre privaten Toiletten nutzen sollen, ist nicht zielführend. In 99 % ihrer Grundbedürfnisse benutzen sie ihre privaten Toiletten. Menschen sollen sich aber ganz ausdrücklich im Sinne ihrer Gesundheit, der Befriedigung anderer Grundbedürfnisse und dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten im öffentlichen Raum bewegen.

Das Problem ist dennoch vielschichtig, weil es immer um Abwägungsentscheidungen geht, in welchen Räumen es zwingend Öffentliche Toiletten geben sollte und muss und wo Zumutbarkeit eine Abwägungsentscheidung sein kann.

Beim Vorhalten Öffentlicher Toiletten gibt es verschiedene grundsätzliche Probleme:

Erstens: Sie sind kostenintensiv nicht nur in der Anschaffung und baulichen Installation, sondern vor allem auch im Unterhalt.

Zweitens: In fast allen Öffentlichen Toiletten gibt es mehr oder weniger große Hygieneprobleme.

Drittens wurde in der Vergangenheit das Grundbedürfnis des Toilettenganges zunehmend ökonomisiert. D. h., man muss für die Nutzung von Toiletten häufig bezahlen.

Viertens ist die Frage, inwiefern man bei Toiletten Diversitätsbedürfnissen Rechnung tragen sollte:

- Geschlechtergetrennte Toiletten ja/nein
- Behindertengerechte Toiletten ja/nein.

Fünftens: Toiletten sind von Vandalismus bedroht und betroffen.

Das heißt, der Betrieb von Öffentlichen Toiletten ist nicht trivial.

Man muss diese Herausforderungen auch gegen Würde- und Zumutbarkeitsimperative ins Feld führen, weil z. B. die Etablierung von Toiletten in jeder Straßenbahn, an jeder Bushaltestelle usw. in die Irre führt und unrealistisch ist. D. h., selbst bei Artikel 1 des Grundgesetzes geht es um Abwägungsentscheidungen im Kontext von Zumutbarkeit für den jeweiligen Menschen sowie für die Gemeinschaft als Kostenträger.

Um was geht es aus unserer Sicht:

1. **Sensibilisierung**. Mehr Licht ins Dunkle und Schambesetzte. Es muss der Öffentlichkeit, kommunalen Verantwortungsträgern und Betreibern von Einrichtungen bewusst sein, dass Toilettengänge ein nichthinterfragbares Grundbedürfnis berühren, das Artikel 1 GG Menschenwürde betrifft. Dieses Bewusstsein ist ganz häufig nicht vorhanden. Wenn in Zügen, deren Verspätungen in der Öffentlichkeit allseits bekannt sind, Toiletten verschlossen sind, berührt das Artikel 1 GG die Würde des Menschen. Es ist für Menschen würdelos und z. T. nicht möglich, einen Zug zu benutzen, wenn die Toiletten nicht funktionieren. Diese Unzumutbarkeit betrifft übrigens nicht nur Fahrgäste,

sondern auch das Zugpersonal, das auf Bahnhöfe mit Toiletten verwiesen ist. Es reguliert seine Flüssigkeitsbedürfnisse nach dem Vorhandensein und dem Zustand von Toiletten, was gleichermaßen unwürdig erscheint.

Es gibt Fälle, bei denen Züge auf der Strecke anhielten, damit Menschen ihre „Notdurft" verrichten konnten.

2. **Partizipation.** Es geht nicht (unbedingt) um überall und grundsätzlich geltende Standards, die man gesetzlich regeln könnte oder müsste, sondern um die konkrete Abwägung, wo und in welcher Ausstattung Toiletten vorzuhalten sind. D. h., wir sind nicht unbedingt für neue gesetzliche Regelungen, die extremen Aufwand, Bürokratie und neue Verpflichtungszusammenhänge generieren, zumal vor dem Hintergrund der öffentlichen Haushalts- und Personalsituation.

   Diese Abwägung sollte durch Ortsbegehungen mit Bürgern und Interessenvertretern erfolgen. Ökonomische Faktoren, Nutzungshäufigkeit usw. sind abzuwägen gegen Würde- und Teilhabeimperative, wobei das Erwägen von Alternativen in dünnbesiedelten Regionen und selten genutzten Räumen eine Rolle spielen muss.

3. **Das Vorhandensein von Toiletten**.

   a) Es gib kein uns bekanntes Verzeichnis Öffentlicher Toiletten in Thüringen. Mitunter werden Toiletten im Kontext von „kühlen Orten" und Trinkstellen ausgewiesen. Eine Erfassung und ein Nachweis Öffentlicher Toiletten könnte insbesondere für ältere Menschen, aber auch für Touristen ein gutes Navigationsinstrument sein. Siehe z. B. https://rekis.hydro.tu-dresden.de/KUEHLE_ORTE/index.html

      Ein solcher Nachweis von Öffentlichen Toiletten könnte im Kontext von Klimaaspekten und Hitzeschutz mit entwickelt werden oder auf Stadtplänen Seniorenwegweisern u. ä. Dokumenten erfolgen.

   b) Es gibt eine empirische Evidenz von z. T. unhaltbaren Zuständen, was das Fehlen von Toiletten betrifft. Während etwa an Autobahnen flächendeckend Toiletten vorhanden sind, ist ein gleiches Maß von Toilettendichte in keinem anderen Bereich zu finden. So gibt es auf vielen und insbesondere kleineren Bahnhöfen keine Toiletten. Auch in den Innenstätten vieler insbesondere mittelgroßer und kleinerer Städte gibt es keine Öffentlichen Toiletten. In vielen Kirchen, die als Konzertstätten dienen, wie die Jenaer Stadtkirche, ist die Toilettensituation prekär und in Teilen nicht zumutbar. Zu berücksichtigen wäre auch, dass bei Großveranstaltung grundsätzlich zu wenige Frauentoiletten vorhanden sind. Die Listen wären unendlich

erweiterbar, zumal die vorhandenen Öffentlichen Toiletten nicht barrierefrei und erst recht nicht behindertengerecht sind.

Zu verweisen wäre hier nicht nur auf den urbanen Raum, sondern auch auf Denkmalstätten, auf Wanderwege, Parkanlagen und Sportstätten sowie Wohngebiete, wo es in der Regel keine Toiletten gibt.

Hier auf die Natur und eine naturnahe Begegnung zu verweisen, ist nicht zielführend, weil Toilettengänge nicht nur mit Biomasse, sondern auch mit Papierlast, Feuchtigkeitstüchern usw. verbunden sind, ganz abgesehen von Verletzungsgefahren, Gleichgewichtsregulierungen bei „stehendem Sitzen“ bei älteren Menschen usw. usf.

c) Es geht keineswegs (nur) um die Etablierung neuer separater Toiletten, sondern um die (mögliche) Nutzung vorhandener Toiletten. Wenn man durch eine Stadt wie Jena fährt, gibt es Hunderte Toiletten, deren Zugänglichkeit und Nutzergruppen allerdings begrenzt sind, Toiletten in städtischen Einrichtungen, in Bibliotheken, dem Bürgerbüro, der Universität, in Gasstätten, Schulen usw. usf.

   Man könnte hier einen „Aufschrei“ von begrenzten Nutzergruppen erwarten, dass es etwa unzumutbar ist, Toiletten für „Besucher“ zu öffnen. Man muss hier aber „die Kirche im Dorf“ lassen. Es geht um pragmatische Lösungen und die Gewährung eines Grundrechts. Häufig ginge es um ganz wenige Nutzungs- und eigentlich Notfälle.

   Dort, wo es nicht um Not- oder seltene Fälle geht, sind Toiletten generell vorzuhalten.

   Und je mehr dieser Art von „Öffentlichen Toiletten“ es gäbe, desto geringer wäre die Nutzungslast durch „fremde Personen.“ D. h., warum sollte nicht auch ein älterer Mensch Zugangsrecht zu einer Universitäts- oder Kirchentoilette haben, zumal es ohnehin nicht kontrollierbar ist.

d) Früher gab es das Projekt „Nette Toilette“. Gasstätten öffneten ihre Toiletten für nichtgastierende Besucher und erhielten dafür von den Kommunen eine Aufwandsentschädigung. Durch einen Aufkleber wurde kenntlich, welche Gaststätte sich an diesem Projekt beteiligt. Um solche Nutzungsvielfalt geht es bei Berücksichtigung aller Zumutbarkeiten. ... https://www.die-nette-toilette.de

Eine demografisch alternde Gesellschaft muss sich vor dem Hintergrund von Würde und Teilhabe mit dem Thema „Öffentliche Toiletten“ beschäftigen. Es ist kein Randthema. Es geht um Öffentlichkeit, Sensibilisierung und pragmatische Lösungen.

Alexandra Graul
Vorsitzende LSR

Jan Steinhaußen
Geschäftsführer